

Golfclub Ausseerland

Vereinsstatuten

gültig ab 01.01.2024, beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.12.2023

Präambel

Der „Golfclub Ausseerland“ - gegründet 1991- hat mit der „Ausseerland Golf Gesellschaft m.b.H.“, die auch ordentliches Mitglied des Golfclubs Ausseerland ist, im Jahre 1999 einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, zuletzt geändert im Jahr 2023. Im Lichte dieses Vertrages versteht sich nachstehende Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Golfclub Ausseerland“ und hat seinen Sitz in Bad Aussee in der Steiermark. Sein Zweck ist die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels, sowie die gesellschaftliche Zusammenfassung seiner Mitglieder.

Jede politische Betätigung und jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Zur Erreichung des Zweckes hat der Verein vor allem nachfolgende Aufgaben:

- a) Nutzung, Betrieb und Erhaltung der Golfanlage (derzeit 9 Loch) samt allen Neben- und Hilfseinrichtungen und Bauwerken, sei es im Eigentum oder durch Bestandnahme von Dritten oder der „Ausseerland Golf Gesellschaft m.b.H.“ (im Folgenden kurz „AGG“ genannt);
- b) Verbesserung und allfällige Erweiterung der Sportanlagen, insbesondere des Golfplatzes;
- c) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen oder Vereinen.

§2

Mittelaufbringung zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:

- a) Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- b) Einhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen,
- c) Einhebung von Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen,
- d) Einhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportanlagen,
- e) Subventionen
- f) Spenden

Die die Aufwendungen übersteigenden Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitglieder

Der Club (Verein) besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene ab Vollendung des 19.Lebensjahres, die den jeweiligen Jahresbeitrag bezahlen)
- c) außerordentlichen Mitgliedern (Kindern von ordentlichen Mitgliedern vor Vollendung des 19. Lebensjahres)

- d) Junioren (Jugendliche vor Vollendung des 19. Lebensjahres, deren Eltern oder Elternteile nicht ordentliche Mitglieder sind)
- e) Studenten
- f) fördernden Mitgliedern
- g) Mitgliedern mit ruhenden Mitgliedschaften.

zu a) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Grund ihrer Verdienste um den Club ernannt. Sie können von der Zahlung des Jahresbeitrages auf Dauer oder befristet befreit werden und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

zu b) Das sind sowohl eigenberechtigte physische Personen oder Personen des Handelsrechtes bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts, wobei juristische Personen eine physische Person zu bezeichnen haben, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, in dieser das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Ordentliches Mitglied wird man nach Vorstandsbeschluss und gegen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, auf dem Golfplatz zu spielen, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

zu c) Außerordentliche Mitglieder haben ohne Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme von Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

zu d) Junior wird man gegen Zahlung einer reduzierten Aufnahmegebühr und gegen Zahlung der Hälfte des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder. Junioren haben die Rechte ordentlicher Mitglieder mit Ausnahme von Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

zu e) Studenten sind Personen vom 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die an einer Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung immatrikuliert und inskribiert sind. Studenten leisten die Hälfte des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder, haben jedoch weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

zu f) Förderndes Mitglied wird man ohne Zahlung der Aufnahmegebühr gegen Zahlung der Hälfte des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

zu g) Der Vorstand entscheidet über Anträge gemäß § 4 Abs. 6.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt

1. Wer sich um die Aufnahme in den Club bewirbt, hat einen schriftlichen Eintrittsantrag in der Form der vom Club angelegten Antragsformulare zu stellen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) den Ausschlag.
Voraussetzung für eine Aufnahme sind persönliche Ehrenhaftigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe des Grundes.

3. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Eintrittsgebühr und den laufenden Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach dem vom Vorstand gefassten Aufnahmebeschluss bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die vom zuständigen Organ erlassenen Anordnungen einzuhalten, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu bezahlen.
4. Die Aufnahme gesuche von nicht volljährigen Aufnahmewerbern müssen von deren gesetzlichem Vertreter oder Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden, welche für die Erfüllung der Pflichten dem Club gegenüber zur ungeteilten Hand (mit)haften.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung eines Mitgliedschaftszertifikats bestätigt.
6. Ordentliche Mitglieder, Junioren- und Studentenmitglieder können in begründeten Fällen um ein Ruhen ihrer Mitgliedschaft zu einer auf 50% ermäßigten Jahresgebühr ansuchen. Um das Ruhen der Mitgliedschaft ist beim Vorstand bis spätestens 31. Jänner des betreffenden Jahres nachweislich anzusuchen. Es gilt jeweils für ein Jahr. Insgesamt darf die Ruhensfrist nicht über 2 Jahre hinausgehen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Spielberechtigung (auch nicht mit Greenfee).

§ 5

Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der einmaligen Eintrittsgebühr wird vom Vorstand in Abstimmung mit der AGG, die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Abstimmung mit der AGG über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollten keine neuen Jahresbeiträge beschlossen werden, gilt die Regelung des vergangenen Jahres, wobei die jeweiligen Beträge auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2020) angepasst werden.
2. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Mehrheitsbeschluss die Eintrittsgebühr ganz oder teilweise nachzulassen, Ratenzahlungen zu bewilligen oder Stundung zu gewähren. Das gleiche gilt hinsichtlich der jährlichen Mitglieds- sowie allfälliger Sonderbeiträge.
3. Der Vorstand entscheidet nach dem den Sonderbeiträgen zugrundeliegenden Zweck, ob diese auch (und in welcher Höhe) von den Junioren- und Studentenmitgliedern oder von den sonst nicht vollbeitragspflichtigen Mitgliedern zu entrichten sind.
4. Jedes Mitglied hat jährlich im Vorhinein und zwar bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres den Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis dahin nicht entrichtet haben, können von der Benützung der Clubeinrichtungen ausgeschlossen werden. Unabhängig von einem allfälligen Ausschluss haben sie einen Verspätungszuschlag in Höhe von 8% des ausstehenden Betrags zu leisten.

Als Richtlinie gelten folgende Sätze:

Erwachsene Familienangehörige (inklusive Lebenspartnern) von ordentlichen Mitgliedern zahlen zwei Drittel der Aufnahmegebühren eines ordentlichen Mitgliedes. Außerordentliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 19. Lebensjahr von den Beiträgen befreit.

Junioren, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes (fällig ab der auf die Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Golfsaison) ordentliches Mitglied.

Studenten, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, werden gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes (fällig ab der auf die Vollendung des 26. Lebensjahres folgenden Golfsaison) ordentliches Mitglied.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können über Vorstandsbeschluss von der Benützung des Golfplatzes und aller Clubeinrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 6

Austritt und Übertritt

1. Mitglieder, welche aus dem Club austreten wollen, müssen ihren beabsichtigten Austritt spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand nachweislich schriftlich mitteilen, andernfalls der Jahresbeitrag für das nächste Jahr jedenfalls zu bezahlen ist.
2. Der Austritt von Jugendlichen ist durch den gesetzlichen Vertreter oder durch den Erziehungsberechtigten unter den gleichen Voraussetzungen vorzunehmen.
3. Wünscht ein Mitglied in eine andere Mitgliederkategorie einzutreten, so hat es den beabsichtigten Übertritt spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das nächste Jahr dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit. Eine Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jahresbeitrag für die neue Kategorie in der jeweils geltenden Höhe statutengemäß bis spätestens 1. Mai des Folgejahres bezahlt wird.

4. Der Übertritt von außerordentlichen Mitgliedern oder Juniorenmitglieder in die Kategorie Studentenmitglieder erfolgt ohne die in Abs.3 genannte Anzeigepflicht durch Erfüllung der geforderten Voraussetzungen (siehe § 3 lit. e) es sei denn, dass ein Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie beantragt wird.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern und Kündigung von Mitgliedschaftsrechten

1. Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes, das den guten Ruf des Vereines beeinträchtigt, sich grobe Unzukömmlichkeiten auf den Spielplätzen oder im Clubhaus zu Schulden kommen lässt, oder Anordnungen des Vorstandes, insbesondere auch die in der Hausordnung oder Spielplatzordnung enthaltenen Vorschriften beharrlich nicht befolgt, zu beantragen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht gefälltes Urteil.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag zuzüglich des Verspätungszuschlages bis 1.10. des laufenden Jahres noch nicht bezahlt hat, ohne Verzicht auf die Beitragsforderung und des Verspätungszuschlages aus dem Club auszuschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, als Sofortmaßnahme ein befristetes Haus-, Platz- und Spielverbot gegen Mitglieder und Spielberechtigte zu verhängen, die sich grob unsportlich, ungebührlich oder vereinschädigend verhalten.
5. Der Vorstand ist über einstimmigen Beschluss berechtigt, Mitgliedschaften zu kündigen. Der Gekündigte verliert seine Mitgliedschaft dann, wenn der Vorstand nachweislich dem gekündigten Mitglied die Eintrittsgebühr und die aliquote Jahresgebühr zurückgezahlt hat. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum jeweiligen Monatsende jederzeit möglich. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zu erfolgen.
6. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, freiwilligen Austritt sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 8

Der Vorstand

1. Die Leitung des Clubs sowie die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand im Rahmen des durch die Statuten gegebenen Wirkungskreises.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier (Schatzmeister) und allenfalls zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

3. Der AGG steht das Entsendungsrecht für den Präsidenten, den Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied zu, wobei die Entsendeten ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt. Bei juristischen Personen als ordentliche Mitglieder kann nur die physische Person entsendet oder gewählt werden, die vom Mitglied als jene physische Person bezeichnet wurde, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsangelegenheiten Komitees zu bilden und denselben, auch nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder, beizuziehen.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit der Ausübung des Entsendungsrechts der AGG gemäß § 8 Abs. 3., sind die Entsendeten Präsident, Kassier bzw. Vorstandsmitglied ohne dass es einer Abstimmung oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf; gleichermaßen kann die AGG die Entsendeten durch Erklärung abberufen. Die Wahlen sind durch Handzeichen, wenn es jedoch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht, schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Vorstandsmitglieder, welche drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen ohne hinreichenden Grund ferngeblieben sind, können durch Beschluss des Vorstandes, aber nicht gegen die Stimme des Präsidenten, ihres Mandates verlustig erklärt werden.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vereinsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionstätigkeit im Vorstand ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzung nach freier Wahl mit 2/3 Mehrheit vorzunehmen.
4. Die Bestimmung des Abs.3 gilt sinngemäß für die bei der letzten Mitgliederversammlung aus irgendeinem Grund offen gebliebenen Stellen, sodass der Vorstand berechtigt ist, Personen bis zur statutengemäßen Höchstzahl im Wege der Kooptation dem Vorstand beizuziehen.
5. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Präsidenten

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er hat alles vorzukehren, was zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist.
2. Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die zu erledigenden Angelegenheiten erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (oder E-Mail oder Telefax) zumindest 3 Tage im Vorhinein geladen werden. Davon kann nur durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder abgegangen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands es verlangen.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei entweder der Präsident oder der Kassier anwesend sein müssen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle dessen Abwesenheit die Stimme des Kassiers.
Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.
4. Über die Vorstandssitzungen ist durch ein vom Präsidenten zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder einer zu diesem Zweck hinzugezogenen dritten Person ein Protokoll zu führen, das spätestens in der übernächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen ist.

5. Der Vorstand erlässt die Hausordnung, die Spielplatzordnung, legt die Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge (diesbezüglich gemäß § 5 Abs. 1.nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung) sowie allfällige Maßnahmen der außerordentlichen Geschäftsführung jeweils in Abstimmung mit der AGG fest, verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt den Jahresvoranschlag sowie den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht, bestellt und kündigt Mitarbeiter des Vereins, führt den Spielbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder durch andere Organe des Clubs vorbehalten sind. Ferner kann der Vorstand zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Disziplin im Clubhaus und am Platz gegen Mitglieder wie auch Dritte, die die Vereinseinrichtungen nützen, Ermahnungen aussprechen und veröffentlichen sowie ein Haus- und Platzverbot im Ausmaß bis zu drei Monaten aussprechen. In diesem Fall ist die betroffene Person berechtigt, binnen einer Woche ab Zustellung Berufung an das Schiedsgericht zu erheben, wobei der Berufung aufschiebende Wirkung zukommt.
6. Der Präsident hat das Recht, den Vorstand bei gleichzeitiger Einberufung einer Mitgliederversammlung zu entlassen. In diesem Fall führt der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung die Geschäfte weiter. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt wird.

§ 11 Vertretung nach außen

Der Club wird nach außen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 12 Sportkomitee

1. Die Überwachung der Einhaltung der Spielregeln, die Veranstaltung von Wettspielen und sonstigen sportlichen Angelegenheiten können vom Vorstand einem Sportkomitee übertragen werden.
2. Wenn ein solches Sportkomitee nicht besteht, obliegen die Angelegenheiten den Captains (Ladies'- & Men's-Captain), die vom Vorstand bestellt werden.
3. Im Club wird nach der vom Österreichischen Golfverband (ÖGV) genehmigten Deutschübersetzung der Regeln des Royal & Ancient Golf Club of St. Andrews und den Wettspielregeln des ÖGV gespielt. Diese Regeln werden durch die Platzregeln ergänzt, die vom Vorstand auf Vorschlag des Sportkomitees, bei Nichtvorhandensein eines solchen, der Captains festgesetzt werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten über Antrag des Vorstandes einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung per Post erfolgen. Mitglieder, die einer Einladung durch E-Mail ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben, können durch E-Mail eingeladen werden, wobei die oben genannten Bestimmungen über die Einberufung sinngemäß gelten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes zweite Kalenderjahr einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten oder der AGG jederzeit einberufen werden. Sie ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies wenigstens 10 von Hundert der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder jeweils unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung verlangen.
4. Jedes Mitglied, welchem ein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zukommt, ist berechtigt, die Behandlung und Abstimmung eines von ihm eingebrachten Antrages bei einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn dieser Antrag schriftlich formuliert und wenigstens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) dem Vorstand zugegangen ist.

5. Wahlvorschläge in den Vorstand müssen dem Vorstand wenigstens 5 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) zugegangen und von wenigstens 10 ordentlichen Mitgliedern mitgefertigt sein. Der amtierende Vorstand hat das Recht, einen eigenen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der §§ 8 und 9 zu erstellen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle Wahlvorschläge zu unterbreiten.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, welche auf der Tagesordnung stehen oder über Antrag (Dringlichkeitsantrag) eines Mitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss anlässlich der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident und in Ermangelung eines solchen, das vom Vorstand hierzu designierte Vorstandsmitglied.

§ 14

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Verhandlung und Beschlussfassung von nachstehenden Vereinsangelegenheiten vorbehalten:
 - a) Wahl eines Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedes;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer (unbeschadet des § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002); Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden;
 - c) Wahl der Schiedsrichter;
 - d) Änderung der Statuten;
 - e) Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
 - f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - g) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge über Vorschlag des Vorstandes;
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Über die Vereinsangelegenheiten gemäß § 14 Abs. 1. kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, wenn dieselbe zu einem im vorangegangenen Absatz bezeichneten Zweck in satzungsgemäßer Weise einberufen wurde.

§ 15

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Gültigkeit der Mitgliederversammlungsbeschlüsse

1. Zur Gültigkeit, der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse genügt, mit Ausnahme der nachstehenden Punkte, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied erteilte schriftliche Vollmacht, die dem Vorstand nachzuweisen ist, in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
3. Die statutengemäß gefassten Beschlüsse sind sowohl für die nicht anwesenden als auch für die dagegen stimmenden Mitglieder verbindlich.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines können nur dann beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder und die AGG dafür stimmen.

§ 17 **Rechnungsprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre, jedoch mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss und die Rechnungen sowie alle erforderlichen Unterlagen des Vereins zur Prüfung im Sinne des § 21 Vereinsgesetz vorzulegen sind.

§ 18 **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Schiedsgerichtsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber auch nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
2. Nach Möglichkeit soll sich ein Jurist unter den Schiedsgerichtsmitgliedern befinden.
3. Das Schiedsgericht entscheidet:
 - a) über Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zugewiesen sind
 - b) über Vereinsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Spielberechtigten oder zwischen Spielberechtigten untereinander
 - c) oder zwischen Mitgliedern oder Spielberechtigten und dem Verein.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mit eingeschriebenem Brief an das Schiedsgericht des Golfclubs Ausseerland per Adresse des Golfclubs zu erfolgen.
5. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat das Schiedsgericht binnen 14 Tagen ab Erhalt eines im vorgenannten Absatz genannten Schreibens einzuberufen.
6. Das Schiedsgericht tagt in Bad Aussee und entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit.
7. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen.
8. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe unterfertigt den Streitparteien und dem Vorstand zu übermitteln. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.
9. Hinsichtlich eines vom Vorstand beantragten Ausschlusses eines Mitgliedes hat das Schiedsgericht in seinem Spruch fest zu halten, ob
 - a) das Ausschlussbegehren abgewiesen, oder
 - b) ein Spielverbot auf Zeit erteilt wird, oder
 - c) ein Ausschluss auf Zeit, oder
 - d) ein immerwährender Ausschluss erfolgt.
10. Die Bestimmungen §§ 577 ff. der Österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) i.d.g.F. sind anzuwenden.
11. Schiedsgerichtsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
13. Für die Leistung eines Kostenvorschusses sowie die vorläufige Bestreitung der Kosten für Zeugen, Sachverständige und Übersetzer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Sportgerichtshofs, wobei anstelle des Betrags in Schweizer Franken der entsprechende Betrag in Euro gilt. Die Aufgaben des CAS Court Office übernimmt das Schiedsgericht selbst. Für die Entscheidung über die Kosten bzw. den Kostenersatz am Ende des Verfahrens gilt § 609 ZPO.

§ 19 **Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung ist auf diese Widmung Bedacht zu nehmen.